



**Anwesend:**

P. Thevissen

**Bürgermeister**

Y. Heuschen

J. Grommes

E. Jadin

W. Heeren

**Schöffen**

R. Franssen

G. Renardy

M. Kelleter-Chaineux

S. Houben-Meessen

I. Malmendier-Ohn

H. Loewenau

E. Simar

G. Malmendier

L. Moutschen

V. Hagelstein-Schmitz

K.-H. Braun

S. Clout

**Ratsmitglieder**

R. Ritzen

**Generaldirektor**

H. Loewenau

E. Simar

G. Malmendier

L. Moutschen

**Ratsmitglieder**

fehlen entschuldigt

**Punkt 7 der öffentlichen Sitzung:**

**Zeitweilige Polizeiverordnung bezüglich der Wahlwerbung auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen anlässlich der gleichzeitigen Kammer-, Europa-, Regional- und Gemeindefwahlen vom 9. Juni 2024 sowie für die Provinzial- und Gemeinderatswahlen vom 13. Oktober 2024**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 119 und 135 § 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, insbesondere Artikel L4130-1 bis L4130-4;

Aufgrund des wallonischen Dekrets über das kommunale Verkehrsnetz vom 06.02.2014, Artikel 60 §2 Nummer 2 welcher besagt, dass die Personen zu einer Geldstrafe von mindestens 50,00 € und höchstens 1.000,00 € verurteilt werden können, die Aufschriften, Plakate, malerische oder photographische Darstellungen, Flugblätter oder Zettel auf dem Verkehrsnetz an anderen Stellen anschlagen als denjenigen, die von der Gemeindebehörde gestattet sind;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 13.02.2024 des Provinzgouverneurs über das Anbringen von Wahlwerbung und die Durchführung von Wahlkarawanen für die anstehenden Wahlen vom 09.06.2014;

In der Erwägung, dass die Herausgeber von Wahlwerbung klar identifizierbar sein müssen, um sie im Fall eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung ziehen zu können und dass der Wille besteht, die Verbreitung und Förderung rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung über den Weg der Wahlwerbung zu unterbinden;

In der Erwägung, dass es aufgrund der Anfragen von politischen Parteien erforderlich ist, Richtlinien auf Gemeindegebiet festzulegen;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf öffentlichem Gemeindeeigentum ist untersagt. Dies umfasst u.a. das Aufkleben, Anschrauben bzw. Festnageln oder Aufmalen von Wahlwerbung jeglicher Art entlang von öffentlichen Wegen, an Straßenschildern, auf öffentlichen Wegen (z.B. mittels Kalkaufschriften), öffentlichen Gebäuden bzw. Einrichtungen.

**Artikel 2** – Unter Berücksichtigung der Anordnungen des Provinzgouverneurs, ist lediglich während den Wahlperioden, das heißt ab dem 9. März 2024 bis zum 9. Juni 2024 einschließlich sowie ab dem 13. Juli 2024 bis zum 13. Oktober 2024 einschließlich, das Anschlagen von Wahlplakaten, Wahlinschriften, Wahlsprüchen, Abbildungen und fotografischen Reproduktionen, Flugblättern und Klebezetteln an den an nachstehenden Stellen aufgestellten, besonderen von der Gemeinde aufgestellten Plakatwänden erlaubt:

- Herbesthal – Kirchstraße (Gemeindeschule Herbesthal)
- Lontzen – Limburger Straße (Nähe Hubertushalle)

**Artikel 3** – Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf privatem Eigentum entlang der Gemeindegasse bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eigentümer.

**Artikel 4** – Erlaubt ist ausschließlich das Aufstellen, Aufhängen oder Anbringen von Wahlwerbung aus recycelbarem Material.

**Artikel 5** – Wahlwerbung darf nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Wahlplakate nicht an Stellen oder in einer Art und Weise angebracht werden, dass sie die Nutzer von Straßen, Fahrrad- oder Fußwegen beeinträchtigen oder gefährden.

**Artikel 6** – Wahlwerbung muss so verankert oder befestigt werden, dass sie sich nicht lösen und so zu einer Gefahr für den Straßenverkehr bzw. für die Passanten werden kann.

**Artikel 7** – Wahlwerbung in Druckform, mit oder ohne Namensnennung von Kandidaten, ist mit dem Namen des verantwortlichen Herausgebers zu versehen.

**Artikel 8** – In jeglicher Form der Wahlwerbung ist es untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zu Fremdenfeindlichkeit aufzufordern oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinzuweisen.

**Artikel 9** – Die Wahlwerbung, ihre Haltevorrichtungen und das gesamte Befestigungsmaterial müssen innerhalb einer Kalenderwoche nach dem Wahltag entfernt werden, ohne Beschädigungen oder Verunreinigungen zu hinterlassen.

**Artikel 10** – Wahlwerbung, die gegen die vorliegenden Bestimmungen bzw. die geltende Gesetzgebung verstößt wird durch die Gemeinde entfernt. Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der Zuwiderhandelnden.

**Artikel 11** – Verstöße gegen die vorliegende Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet, es sei denn, dass bestehende Gesetze oder allgemeine Erlasse strengere Maßnahmen vorsehen.

**Artikel 12** – Die vorliegende Verordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

**Artikel 13** – Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an den Provinzgouverneur, die Kanzlei des Gerichts 1. Instanz, die Kanzlei des Polizeigerichts und den Zonenchef der Polizeizone WESER-GÖHL.

**Namens des Gemeinderates:**

**Der Generaldirektor,  
(gez.) R. RITZEN**

**Der Vorsitzende,  
(gez.) P. THEVISSSEN**

**Für gleich lautenden Auszug:**

**Der Generaldirektor,  
R. RITZEN**



**Der Bürgermeister,  
P. THEVISSSEN**